

## Checkliste für Taxilenkende im Kanton Zürich

In der folgenden Tabelle sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit / Korrektheit) alle notwendigen Dokumente aufgeführt, die es mit Stand 19. Februar 2024 zur Ausübung von Taxifahrten gem. kantonalem Recht braucht.

Was / Wo	Taxilenkende mit gültigen kommunalen Bewilligungen	Taxilenkende mit neuer kantonaler Bewilligung
<b>Innen</b> §8 Abs. 2 PTLG	Gültiger kommunaler Taxiausweis, für Kundschaft gut sichtbar am Armaturenbrett anzubringen. <i>Achtung: gültige kommunale Bewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, oder längstens bis 31. Dezember 2025 gültig.</i>	Kantonaler Taxiausweis ist für Kundschaft gut sicht- und lesbar anzubringen
	§13 Abs. 2 PTLV Alle Tarife und Zuschläge sind für Fahrgäste vollständig, gut sicht- und lesbar anzubringen.	
<b>Aussen</b> §16 PTLV i.V.m. §7 PTLG	Taxilampe gem. kantonaler Vorschrift oder gem. bisheriger kommunaler Vorschrift oder falls keine kommunale Vorschrift vorhanden eine den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechende Taxilampe (gelbe Taxilampe mit schwarzer Schrift). <i>Achtung: ab 01.01.2026 nur noch Taxilampe gemäss kantonaler Vorschrift erlaubt.</i>	Taxilampe gem. kantonaler Vorschrift oder gem. bisheriger kommunaler Vorschrift oder falls keine kommunale Vorschrift vorhanden eine den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechende Taxilampe (gelbe Taxilampe mit schwarzer Schrift). <i>Achtung: ab 01.01.2026 nur noch Taxilampe gemäss kantonaler Vorschrift erlaubt.</i>
	§13 Abs. 1 PTLV Alle Tarife und ein Hinweis auf allfällige Zuschläge müssen aussen auf der rechten Fahrzeugseite gut lesbar sein. Schriftgrösse mind. zehn Millimeter, muss sich klar von der Fahrzeugfarbe abheben.	

<b>Dokumente</b> §6 Abs. 2 PTLG	Taxameter-Prüfbericht <i>Achtung: Der Städtzürcher Taxameter-Prüfbericht ist ab 1. Januar 2024 ungültig</i>	Taxameter-Prüfbericht
Art. 6 Verordnung des EJPD über Taxameter	Metas-Prüfbericht	Metas-Prüfbericht
Art. 101 VTS	Fahrtschreiber-Prüfbericht	Fahrtschreiber-Prüfbericht
§17 PTLG	Kantonale Taxifahrzeugbewilligung	Kantonale Taxifahrzeugbewilligung
	Ggf. bestehende kommunale Taxibetriebsbewilligung	Ggf. befristete kommunale Taxibetriebsbewilligung / Standplatzbewilligung
Art. 21 ARV 2	Einlageblätter, Arbeitsbuch gem. ARV 2 oder betriebsinterne Tagesrapporte	Einlageblätter, Arbeitsbuch gem. ARV 2 oder betriebsinterne Tagesrapporte
Art. 16 ARV 2	Genügend Einlageblätter für Fahrtschreiber, und Einlageblatt vom Vortag falls Arbeitstag	Genügend Einlageblätter für Fahrtschreiber, und Einlageblatt vom Vortag falls Arbeitstag

Die zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Werde Mitglied bei der TSZ - für nur Fr 50.- im Jahr winken nicht nur div. Vergünstigungen, du kannst auch mitwirken und mitgestalten!

Jetzt Mitmachen (Jahresbeitrag mind. Fr. 50.-):

**QR-Code für TWINT**



**QR-Code für Bankzahlung**

IBAN: CH59 0070 0112 8000 1115 2

